

Allgemeine Vertriebsbedingungen

§1 Geltung

Diese Allgemeinen Vertriebsbedingungen gelten für alle Kaufverträge zwischen der Wendeware AG (Verkäufer) und ihren Kunden (Käufer). Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Verkäufer stimmt ihrer Geltung schriftlich zu. Die Annahme der Lieferungen durch den Käufer gilt als Anerkennung der AGB des Verkäufers unter Verzicht auf AGB des Käufers. Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn der Verkäufer sie schriftlich anerkannt hat; ergänzend gelten dann die AGB des Verkäufers.

§2 Vertragsgegenstand

2.1 Die Beschaffenheit und der Leistungsumfang der Hardware und ggf. der Software sowie die freigegebene Einsatzumgebung ergeben sich aus der jeweiligen Produktbeschreibung, ergänzend aus der Bedienungsanleitung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2.2 Die Hardware wird einschließlich einer Installationsanleitung geliefert. Eine Bedienungsanleitung (Benutzerdokumentation oder Online-Hilfe) wird nur geliefert, soweit sie für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Hardware bzw. der Software erforderlich ist. Die Installationsanleitung und die Bedienungsanleitung können dem Käufer nach Wahl des Verkäufers elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

2.3 Beinhaltet die Lieferung der Hardware eine für ihre Funktionsfähigkeit notwendige Software, erhält der Käufer an dieser nur das nichtausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, zeitlich unbegrenzte Recht zum Einsatz mit der gelieferten Hardware. Dem Lizenznehmer ist nicht gestattet:

- (a) Eine Rückübersetzung der Softwarecodes (Dekompilierung) oder ein Reverse Engineering;
- (b) Die Weitergabe der Software an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers;
- (c) Die Software zu modifizieren, anzupassen oder zu übersetzen;
- (d) Die Software für einen anderen als den vereinbarten Zweck zu verwenden.

Im Fall des Vertriebs der AMPERIX® EMS Software ist der Käufer berechtigt, die Software gemäß den beigefügten Lizenzbedingungen für die AMPERIX® EMS Software zu nutzen.

2.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Hardware und ggf. die Software durch den Käufer installiert und in Betrieb genommen.

2.5 Feste Liefertermine sollen ausschließlich ausdrücklich in dokumentierter Form vereinbart werden. Die Vereinbarung eines festen Liefertermins steht unter dem Vorbehalt, dass der Verkäufer die Lieferung seines jeweiligen Vorlieferanten rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.

§ 3 Preise, Gefahrübergang und Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise gelten drei Monate ab Vertragsschluss. Danach kann der Verkäufer spätestens bis eine Woche vor Lieferung eine Erhöhung des Listenpreises durch seinen Vorlieferanten an den Käufer entsprechend weiterreichen. Der Käufer kann bis zur Lieferung, längstens jedoch innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurücktreten, wenn die Preiserhöhung 5 % überschreitet.

3.2 Die Gefahr geht auf den Käufer direkt ab Auslieferungslager über. Der Käufer transportiert die Hardware und ggf. die Software vollständig auf eigene Kosten und befreit den Verkäufer von jeglichen Transport- und Abfertigungskosten.

3.3 Alle Rechnungen sind grundsätzlich spätestens 14 Kalendertage nach Zugang frei Zahlstelle ohne Abzug zu zahlen.

3.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind.

3.5 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Käufer vor.

3.6 Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, er tritt dem Verkäufer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich USt.) der offenen Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.

§ 4 Pflichten des Käufers

Der Käufer stellt die erforderlichen Betriebs- und Einsatzbedingungen für die Hardware und ggf. für die Software her. Die erforderlichen Bedingungen ergeben sich aus dem Angebot, soweit dort nicht geregelt, aus der Produktbeschreibung oder Bedienungsanleitung.

§ 5 Sachmängel

5.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass die Hardware und ggf. die Software bei vertragsgemäßigem Einsatz den Vereinbarungen gemäß § 2.1 entspricht. Für eine nur unerhebliche Abweichung der Hardware bzw. Software von der vertragsgemäßen Beschaffenheit gemäß § 2.1 bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln.

Ansprüche wegen Sachmängeln bestehen auch nicht bei übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung, nicht reproduzierbaren oder anderweitig durch den Käufer nachweisbaren Softwarefehlern oder bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Dies gilt auch bei nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung durch den Käufer oder Dritte, außer diese erschwert nicht die Analyse und Beseitigung eines Sachmangels.

5.2 Der Verkäufer wird innerhalb angemessener Frist nach Erhalt der Mängelanzeige den Sachmangel beheben. Er erhält eine weitere angemessene Nachfrist, sollte der erste Behebungsversuch fehlschlagen. Anstelle der Mangelbehebung ist der Verkäufer berechtigt, eine Lösung zur Umgehung des Mangels zur Verfügung zu stellen, wenn der Sachmangel selbst nur durch unverhältnismäßigen Aufwand zu beseitigen ist.

Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gilt § 7 ergänzend.

5.3 Ansprüche von Unternehmen wegen eines Sachmangels verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Ansprüche von Verbrauchern wegen eines Sachmangels verjähren innerhalb von zwei Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB bleiben unberührt, gleiches gilt soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 6 Rechtsmängel

6.1 Für Verletzungen von Rechten Dritter durch seine Lieferung haftet der Verkäufer nur, soweit die Lieferung vertragsgemäß und insbesondere im vertraglich vorgesehenen Nutzungsumfeld eingesetzt wird. Der Verkäufer haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung. § 5.1 Satz 2 gilt entsprechend.

6.2 Macht ein Dritter gegenüber dem Käufer geltend, dass eine Lieferung des Verkäufers seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Käufer unverzüglich den Verkäufer. Der Verkäufer und ggf. dessen Vorlieferanten sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig die geltend gemachten Ansprüche auf deren Kosten abzuwehren. Der Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen, bevor er dem Verkäufer angemessene Gelegenheit gegeben hat, die Rechte Dritter auf andere Art und Weise abzuwehren.

6.3 Werden durch eine Lieferung des Verkäufers Rechte Dritter verletzt, wird der Verkäufer nach eigener Wahl und auf eigene Kosten a) dem Käufer das Recht zur Nutzung der Lieferung verschaffen oder b) die Lieferung

rechtsverletzungsfrei gestalten oder c) die Lieferung unter Erstattung der dafür vom Käufer geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn der Verkäufer keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann. Die Interessen des Käufers werden dabei angemessen berücksichtigt.

6.4 Ansprüchen des Käufers wegen Rechtsmängeln verjähren entsprechend § 5.3. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gilt § 7 ergänzend.

§ 7 Allgemeine Haftung des Verkäufers

7.1 Der Verkäufer haftet dem Käufer stets a) für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, b) nach dem Produkthaftungsgesetz und c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die der Verkäufer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

7.2 Der Verkäufer haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, außer soweit er eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Vertragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der Vergütung pro Vertragsjahr, jedoch nicht auf weniger als € 50.000. Für die Verjährung gilt § 5.3 entsprechend. Die Haftung gemäß § 7.1 bleibt von diesem Absatz unberührt. Ergänzend und vorrangig ist die Haftung des Verkäufers wegen leichter Fahrlässigkeit aus dem jeweiligen Vertrag und seiner Durchführung auf Schadens- und Aufwendungsersatz - unabhängig vom Rechtsgrund - insgesamt begrenzt auf den in diesem Vertrag vereinbarten Prozentsatz der bei Vertragsabschluss vereinbarten Vergütung. Die Haftung gemäß § 7.1 b) bleibt von diesem Absatz unberührt.

7.3 Aus einer Garantierklärung haftet der Verkäufer nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß § 7.2.

7.4 Bei Verlust von Daten haftet der Verkäufer nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Käufer erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers tritt diese Haftung nur ein, wenn der Käufer unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

7.5 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer gilt § 7.1 bis § 7.4 entsprechend.

§ 8 Wartung und Support bei Softwarelieferung

8.1 Der Verkäufer führt regelmäßige Software-Wartung durch, um die Funktionsfähigkeit der Software und der angebotenen Funktionen zu erhalten. Während der Wartung kann es zu kurzen Unterbrechungen kommen.

8.2 Während der Laufzeit des für die Nutzung des AMPERIX® Portals myPowerGrid mit dem Verkäufer abgeschlossenen Software as a Service - Vertrages (SaaS-Vertrag), bietet der Verkäufer Support für die Software zu den üblichen Geschäftszeiten an, d.h. von 09:00 bis 17:00 Uhr (Deutsche Zeit) an Arbeitstagen. Supportanfragen können per Email oder Telefon gestellt werden. Supportanfragen, die bis 17:00 Uhr eingehen, werden üblicherweise am folgenden Arbeitstag bearbeitet. Der Verkäufer bemüht sich, eine Lösung innerhalb angemessener Frist zu implementieren, sei es durch einen Workaround oder durch einen Softwarepatch.

8.3 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Support für Fehler zu erbringen, die entstehen durch (i) die inkorrekte Nutzung, den inkorrekten Betrieb oder die Vernachlässigung der Software durch den Käufer; (ii) die Modifikation der Software durch den Käufer oder Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers; (iii) die Nicht-Implementierung von Empfehlungen bezüglich der Fehlerbehebung oder Lösungen, die vorher durch den Verkäufer gegeben wurden; (iv) Verletzungen des SaaS - Vertrages oder der Lizenzbedingungen durch den Käufer; oder (v) die Nutzung der Hard- oder Software für andere Zwecke als den beabsichtigten.

8.4 Supportanfragen, die sich auf die angeschlossenen Komponenten oder die Installation, wie installierte Ladepunkte, Photovoltaik und Speicher, beziehen, betreffen die Hersteller dieser Komponenten bzw. den Installateur, und werden vom Verkäufer nicht bearbeitet. Der Käufer erhält in diesen Fällen einen entsprechenden Hinweis des Verkäufers per Email.

8.5 Der Käufer gewährt dem Verkäufer kostenfrei Zugang zu Liegenschaften, Anlagen und Datennetzwerken soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Verkäufers erforderlich ist.

8.6 Wartung und Dienstleistungen, die über eine angemessene Unterstützung bei der Installation, dem Betrieb der Software, und der Fehlerbehebung hinausgehen, können gesondert angeboten und beauftragt werden.

§ 9 Sonstiges

9.1 Der Käufer wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Käufer anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Käufer wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit anderes ausdrücklich vereinbart ist.

9.2 Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne die Kollisionsnormen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

9.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

9.4 Erfüllungsort für Lieferungen des Verkäufers ist Kaiserslautern. Erfüllungsort für Zahlungen des Käufers ist Kaiserslautern.

9.5 Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz des Verkäufers ausschließlicher Gerichtsstand. Der Verkäufer kann den Käufer auch an dessen Sitz verklagen.

9.6 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.